



BAP-Informationsblatt

Informationsblatt zur Umsetzung von Vereinfachungsoptionen Standardeinheitskosten (SEK) für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden im Strafvollzug – Tageshaftkosten – (SEK-Satz „TN-HK“)

Die Höhe und die auslösenden Momente der Standardeinheitskosten (SEK) für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden im Strafvollzug sind in Form von Tageshaftkostensätzen festgelegt.

Die Höhe des SEK-Satzes wird mit Wirkung ab 01.01.2019 für neubeschiedene Projekte geändert. Der SEK-Satz für Tageshaftkostensätze („TN-HK“) ist wie folgt festgelegt.

Geltungsbereich des SEK-Satzes „TN-HK“

Der SEK-Satz „TN-HK“ findet Anwendung, wenn sich Teilnehmende im Strafvollzug befinden und in einem Projekt, das im BAP gefördert wird, teilnehmen. Dabei ist eine Projektteilnahme sowohl im offenen als auch im geschlossenen Vollzug möglich.

Dies kann grundsätzlich in Projekten aller BAP-Fonds zutreffen. Überwiegend ist jedoch der BAP-Unterfonds B 2 betroffen. Der SEK-Satz „TN-HK“ kann in den folgenden Finanzierungsarten zum Tragen kommen:

- Fehlbedarfsfinanzierung (Realkostenabrechnung): Hier wird nur in der Position „TN-UHG“ (Teilnehmenden-Unterhaltsgeld) der SEK-Satz „TN-HK“ für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden angewendet.
- Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten: Hier wird zusätzlich zum SEK-Satz der jeweiligen Intervention der SEK-Satz „TN-HK“ für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden angewendet.

Mit dem SEK-Satz „TN-HK“ sind alle Kosten abgedeckt, die der Justizvollzugsanstalt (JVA) für die Unterbringung der Teilnehmenden (TN) entstehen, die für Taschengeld und/oder Sachleistungen für die Strafgefangenen aufgebracht werden sowie eventuelle zusätzliche Leistungen, die aus dem SGB XII (Aufrechterhaltung der Wohnung) erbracht werden.

Den Ausgaben für die Tageshaftkosten steht stets eine Refinanzierung gegenüber. Sie besteht aus den Landesmitteln des Senators für Justiz (Erstattung von Tageshaftkostensätzen an die JVA).

Ausnahmen vom Geltungsbereich des SEK-Satzes „TN-HK“

Der SEK-Satz „TN-HK“ findet keine Anwendung bei Teilnehmenden, die nicht in einer JVA untergebracht sind.

Darüber hinaus wird der SEK-Satz „TN-HK“ nicht in Projekten angewendet, bei denen eine Restkostenpauschale für alle Kosten außer Personalkosten (sog. „Fehlbedarf plus“-Projekte) gewährt wird.

Höhe und Einheit des SEK-Satzes „TN-HK“

Die Höhe des SEK-Satzes „TN-HK“ beträgt ab 01. Januar 2019:

- € 35,00 pro Anwesenheitstag des/der Teilnehmenden

Als „Anwesenheitstag“ werden gewertet:

- Tage, an denen der/die Teilnehmende tatsächlich im Projekt anwesend ist (Dokumentation mittels Anwesenheitsliste). Dabei ist es unerheblich, ob am Anwesenheitstag die jeweilige Anwesenheit im Projekt eine, sechs oder acht Stunden beträgt.

Nicht als „Anwesenheitstag“ zählen

- Urlaub, Bildungsurlaub und Arbeitsbefreiung des/der Teilnehmenden,
- entschuldigte Fehltage wegen Krankheit oder anderer Entschuldigungsgründe,
- unentschuldigte Fehlzeiten,
- Tage, an denen aufgrund von Wochenenden (Samstag/Sonntag) oder Feiertagen eine Anwesenheit des/der Teilnehmenden im Projekt nicht dokumentiert ist.

Hinweis: Die veränderte Höhe des SEK-satzes greift für Projekte, die einen Neubescheid mit Wirkung zum 01.Januar 2019 oder später erhalten.

Auslösung des SEK-Satz „TN-HK“

Voraussetzung für die Auslösung des SEK-Satzes ist zum einen die Dokumentation darüber, dass der/die jeweilige Teilnehmende tatsächlich Insasse/Insassin einer JVA ist. Diese Dokumentation erfolgt durch die Bestätigung der Projektteilnahme (auf der Anwesenheitsliste der Teilnehmenden durch einen/eine Projektbeschäftigt/-in oder separate Bescheinigung).

Maßgeblich für die Auslösung des für den jeweiligen Unterfonds geltenden SEK-Satzes an einem Kalendertag ist die belegte Anwesenheit des/der Teilnehmenden im Projekt an diesem Kalendertag.

Für den/die Teilnehmende/n muss eine Anwesenheitsliste geführt werden. Der/die Teilnehmende muss seine/ihre Anwesenheit mittels Unterschrift bestätigen. Die Anwesenheit der Teilnehmenden muss durch einen/eine Projektmitarbeiter/-in schriftlich bestätigt werden, dafür ist eine Gegenzeichnung erforderlich, die vorzugsweise täglich, jedoch mindestens wochenweise, erfolgen muss.

Bei der Nutzung von Zeiterfassungssystemen entfällt die Unterschrift der Teilnehmenden, jedoch ist ein Ausdruck zu fertigen und von einem/einer Projektmitarbeiter/-in als sachlich richtig zu unterschreiben.

Wochenendtage, Feiertage, Krankheit, Urlaub und andere Fehltage der Teilnehmenden zählen nicht als Anwesenheit und lösen den SEK-Satz damit nicht aus.

Zusammengefasste Dokumentationsanforderungen an Zuwendungsempfängende

Folgende Dokumentationen durch die Zuwendungsempfängenden sind erforderlich, um den SEK-Satz „TN-HK“ auslösen zu können:

- Dokumentation der Anwesenheit der Teilnehmenden im Projekt: Von Teilnehmenden unterschriebene Anwesenheitsliste, die von einem/einer Projektmitarbeiter/-in als sachlich richtig mittels Unterschrift bestätigt wird.
- Der/die Projektmitarbeiter/-in bestätigt mit o.g. Gegenzeichnung zugleich, dass der/die Teilnehmende Insasse/Insassin der JVA ist. Alternativ legt die JVA bzw. der Senator für Justiz darüber eine gesonderte Erklärung vor.
- Führen von Krankheits- und Urlaubsdateien der Teilnehmenden zur Nachvollziehbarkeit der An- und Abwesenheitsangaben für die sogenannten „Cross-Checks“.

Hinweis: Diese Dokumentationsanforderungen betreffen nur die Standardeinheitskosten für die Tageschaffkosten von Teilnehmenden (SEK-Satz „TN-HK“). Für die Auslösung von anderen Standardeinheitskosten, z.B. Maßnahmekostenpauschalen, sind diese Unterlagen allein nicht ausreichend.

Für diese Standardeinheitskosten sind vielmehr weitere Unterlagen zur Betreuung bzw. Beratung der Teilnehmenden zu führen und bei Prüfung der den Betreuungs- bzw. Beratungssatz auslösenden Einheiten vorzulegen (siehe dazu das jeweils zutreffende BAP-Informationsblatt).

Besondere Hinweise

Bei einer Antragskalkulation kann – wenn dies sinnvoll erscheint – vereinfachend mit einem Monatssatz kalkuliert werden, und zwar

- € 800,00 pro Monat und Teilnehmer/-in

Dieser Kalkulationssatz liegt unter dem tatsächlichen Monatsbetrag der Tageshaftkosten, da der SEK-Satz sich nicht auf 24 Stunden, sondern nur auf die durchschnittliche Teilnahmezeit in einem Projekt bezieht.

Die Abrechnung in den Auszahlanträgen erfolgt stets tagesgenau.

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 67 Absatz 1b

Verweise

Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) der EU (EGESIF 14-0017)

Inkrafttreten

Die Anwendung der Standardeinheitskosten (SEK) für Tageshaftkosten von Teilnehmenden im Strafvollzug (SEK-Satz „TN-HK“) in der angegebenen Höhe erfolgt ab 01. Januar 2019.

Dieses BAP-Informationsblatt in der Version 2 tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.